Inspektion G
Ein.: 26 AUG. 1936

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang | Berlin, den 24. August 1936 | Blatt 20

Inhalt: Vernichtung einer Verfügung. S. 155. — Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung. S. 155. — Putzzeuggeld für Ergänzungsmannschaften. S. 159. — Ex. Hülsenkart. u. Ex. gr. Ldg. d. f. F. H. 18. S. 159. — Stielhandgranaten 24. S. 159. — Artillerie-, Infanteriegeschütz- und 3,7 cm Pak-Gerätuntersuchung 1936/37 nach H. Dv. 488/4 Ziff. 21, 28 und ff. S. 159. — Beobachtungs- und Vermessungsgerät. S. 160. — Ausgabe der Schußtafeln für f. F. H. 18 — H. Dv. 119/511. — S. 160. — Aufreißhämmer. S. 160. — Motorboote. S. 160. — Bezahlung von Rechnungen über Kfz. Bereifungen. S. 160. — Unterstellung der Panzerschießlehrkompanie. S. 161. — Rundfunkempfangsanlagen. S. 161. — Passiver Luftschutz im Heer. S. 163. — Verpassen der Gasmasken. S. 164. — Untersuchung der Fahnenjunker des Heeres auf Fliegertauglichkeit. S. 164. — Stärkenachweisungen (NH) 1935. S. 164. — Ergänzung der K. St. N. 5005 v. 1. 3. 36. S. 165. — Formveränderung. S. 165. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 165. — Ausgabe von Deckblättern. S. 166. — Zeichnungen. S. 166. — Berichtigungen. S. 166.

533. Vernichtung einer Verfügung.

Durch die Änderung der Wehrbezirkseinteilung ist die Verfügung Chef H. L. T A Nr. 994/34 g. K. T 2 III B vom 18. 9. 34 überholt. Sie ist gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

Reichskriegsministerium,

15. 8. 36. AHA/Allg E (I b).

534. Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung.

Auf Grund eines von dem Herrn Reichsminister der Finanzen nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung (R. G. Bl. 1931 I S. 161) gestellten Ersuchens wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Die Kassen (Buchhalter und Buchungsstellen je für ihren Bereich) haben Zahlungen in Höhe von mehr als 1 000 *RM* an Handel- und Gewerbetreibende usw. für Lieferungen und Leistungen, die sie in zwei bestimmten Monaten eines jeden Jahres leisten, auf einem besonderen Vordruck dem für ihren Bezirk zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Für das Kalenderjahr 1936 sind von dem Herrn Reichsminister der Finanzen einheitlich die Monate Februar und August 1936 als Stichmonate für die Beschaffungsmitteilungen nach Muster 13 U, ohne Angabe des Zahlungsgrundes in Spalte 3 festgesetzt worden.

   Um die Arbeit der Kassen zu erleichtern, sind von der Mitteilungspflicht nach vorstehendem Absatz alle Zahlungen an die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Großfirmen ausgenommen.

   Den Firmen gegenüber, an die solche Zahlungen geleistet werden, sind Angaben über das bestehende Mitteilungsverfahren unbedingt zu unterlassen.

   Der Erlaß vom 11. 12. 1931 (H. V. Bl. S. 281 Nr. 605) tritt hiermit außer Kraft.

2. Die Kassen (Buchhalter und Buchungsstellen je für ihren Bereich) haben Zahlungen in Höhe von mehr als 500 *RM* an Angehörige freier Berufe usw., z. B. an Ärzte, Architekten, Chemiker, Ingenieure, Landmesser, Makler, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, Schiedsrichter, Tierärzte, Verwaltungsrechtsräte, Wirtschaftsprüfer, Zahnärzte, wenn dafür ein Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen ist, auf besonderem Vordruck nach Muster E. St. 36 zum 10. jedes Monats für den abgelaufenen Monat dem für ihren Bezirk zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

   Den Zahlungsempfängern gegenüber sind Angaben über die bestehende Mitteilungspflicht unbedingt zu unterlassen.

   Die unter 1 und 2 erwähnten Vordrucke sind unentgeltlich von der Drucksachenstelle des Finanzamts Neander in Berlin C 2, Jüdenstraße 59, zu beziehen.

3. Für die Dienststellen in Groß-Berlin gilt versuchsweise folgende Sonderregelung:

   Die Kassen (Buchhalter und Buchungsstellen je für ihren Bereich) führen für jeden in Betracht kommenden Zahlungsempfänger — ausgenommen die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Großfirmen — eine Liste, in die laufend sämtliche Zahlungen nach Ziffer 1 und 2 von mehr als 1 000 *RM* oder mehr als 500 *RM* unter Angabe des Zahlungstages eingetragen werden. Als Anhalt für diese Listen kann der Vordruck »13 U« (siehe Ziffer 1) dienen, jedoch ist bei den Zahlungen nach Ziffer 1 die Spalte 3 »Kurze Angabe des Grundes der Zahlung« fortzulassen: die Überschrift: »Betr.: Umsatzsteuerpflicht nach §§ 175, 188 der Reichsabgabenordnung« ist zu streichen, da für jeden Zahlungsempfänger — gleichviel ob die Zahlungen unter Ziffer 1 oder 2 fallen — nur eine Liste zu führen ist. Die Listen sind für das Kalender-(Steuer-)Jahr zu führen. Die Kassen (Buchungsstellen) übersenden diese Listen gesammelt am 10. 1. des nächstfolgenden Kalenderjahres an die »Zentrale Nachrichtenstelle beim Landesfinanzamt Berlin«.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,

12. 8. 36. H R (IV).

Verzeichnis

der Großfirmen, die von der Kontrollmitteilung an die zuständigen Finanzämter ausgenommen werden können.

Dieses Verzeichnis ist vor den Unternehmen geheim zu halten.

Lfd. Nr.	Firma	Sitz der Firma	Bemerkungen
	A		
1	Adlerwerke vorm. Heinrich Kleyer A. G.	Frankfurt (Main), Höchster Str. 17	
2	A. E. G. (Fabriken Hennigsdorf)	Hennigsdorf (Kr. Osthavelland)	
3	A. E. G. Kabelwerk Oberspree	Berlin-Oberschöneweide, Wilhelminenhofstr. 76/77	
4	A. E. G. Abt. Schiffbau	Berlin NW 40, Friedrich-Karl-Ufer 2—4	
5	A. E. G. Zentralverwaltung (Fabriken-Oberleitung)	Berlin NW 40, Friedrich-Karl-Ufer 2—4	
6	Apparatebau-Ges. Neumann und Borm	Berlin W 57	
7	Ardeltwerke G. m. b. H.	Eberswalde	
8	Askaniawerke A. G. vorm. Centralwerkstatt Dessau u. Carl Bamberg	Berlin-Friedenau, Kaiserallee 87/88	
9	Atlaswerke	Bremen	
10	Auto-Union (Hauptsitz Zschopau i. S.)	Leipzig, Eisenbahnstr. 173	
11	Auto-Union	Zschopau	
	B		
1	Bamag Meguin A. G., Hauptwerk	Berlin NW 87, Reuchlinstr. 10—17	
2	Bayerische Motorenwerke A. G.	München — Eisenach	
3	E. Becker, Maschinenfabrik	Berlin-Reinickendorf	
4	Bergmann Elektrizitätswerke A. G.	Berlin N 65, Seestr. 63—67	
5	Berlin-Karlsruher Industrie-Werke A. G.	Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 24	
6	Berlin-Karlsruher Industrie-Werke A. G. vorm. Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken	Berlin-Wittenau, Charlottenburger Str. 15—26	
7	Berliner Maschinenbau A. G. vorm. L. Schwartzkopf	Berlin N 4	
8	Berlin-Suhler Waffen- und Fahrzeugwerke	Suhl	
9	B. M. W.-Flugzeugmotoren G. m. b. H.	München — Eisenach	
10	Beuchelt & Co.	Grünberg (Schles.)	
11	Blohm & Voß, Komm. Ges. a. A.	Hamburg-Steinwärder, Neuhofer Straße	
12	Bochumer Verein für Gußstahlfabrikation A. G.	Bochum	
13	Borsig, Maschinenbau A. G.	Berlin-Tegel, Berliner Str. 19—37	
14	Bosch, Rob., A. G., Stuttgart	Dreilinden (Kl. Machnow), Stahnsdorfer Damm	
15	Brown, Boverie & Cie, A. G.	Mannheim-Käfertal	
16	Busch A. G., Emil	Rathenow	
17	Büssing N. A. G., Vereinigte Nutzkraftwagen A. G.	Braunschweig, Heinrich-Büssing-Str. 40	
	C		
1	Christoph & Unmack	Niesky (O.-L.)	
2	Continentale Gummiwerke A. G.	Hannover, Vahrenwalder Str. 100	
	D		
1	Daimler Benz A. G.	Berlin-Marienfelde	
2	Daimler Benz A. G.	Stuttgart	
3	»Demag« Deutsche Maschinenfabrik A. G.	Duisburg, Werthauser Str. 64	
4	Deutsche Edelstahlwerke A. G., Verkaufsstelle	Berlin SO 16, Köpenicker Str. 113	
5	Deutsche Gasglühlicht Auer G. m. b. H.	Berlin und Oranienburg, Berlin O 17, Rotherstr. 16—19	
6	Deutsche Industrie-Werke A. G.	Berlin-Spandau, Freiheit 4—7	
7	Deutsche Kabelwerke A. G.	Berlin O 112, Voxhagener Str. 79—82	
8	Deutsche Lufthansa A. G.	Travemünde	
9	Deutsche Schiff- und Maschinenbau A. G., Werk Weser	Bremen, Werftstr. 18	
10	Deutsche Telefonwerke und Kabelindustrie A. G.	Berlin-Niederschöneweide	
11	Deutsche Werke Kiel A. G.	Kiel-Friedrichsort	
12	Dornier Werke G. m. b. H. (Flugzeugbau)	Friedrichshafen	
13	Dortmund-Hoerder Hüttenverein A. G.	Dortmund	
14	Dräger Werk, Heinrich und Bernhard Dräger	Lübeck	
15	Dürrkopp-Werke A. G.	Bielefeld	
16	Dynamit A. G. vorm. Nobel & Co.	Werke: Troisdorf (Bez. Köln), Hamm, Schlebusch, Güsen, Dömitz, Krümmel, Oberhart, Nürnberg, Kirchenweg 46	

Lfd. Nr.	Firma	Sitz der Firma	Bemerkungen
	E		
1	Electroakustik G. m. b. H.	Kiel-Ravensberg	
2	Erste Automatische Gußstahlkugelfabrik vorm F. Fischer	Schweinfurt (Main)	
	F		
1	Fichtel & Sachs A. G.	Schweinfurt (Main)	
	H		
1	Halberstädter Wurst- und Fleischkonservenwerke Heine & Co., A. G.	Halberstadt	
2	Hammersen A. G., F. H.	Osnabrück, Iburger Str. 34—36	
3	Hannoversche Maschinenbau A. G. vorm. Hanomag	Hannover	
4	Heinkel G. m. b. H.	Rostock, Bleicherstr. 6—8, Marienehe, Werftstr. 10	
5	Henschel & Sohn A. G. (Hessische Industriewerke)	Kassel	
6	Howaldtswerke Aktiengesellschaft, Schiffswerft	Hamburg	
7	Howaldtswerke Aktiengesellschaft, Schiffswerft und Maschinenfabrik	Kiel-Neumühlen	
	I		
1	I. G. Farben A. G.	Aken	
2	I. G. Farben A. G.	Bitterfeld	
3	I. G. Farben A. G.	Staßfurt	
4	I. G. Farbenindustrie, Badische Anilin- und Sodafabrik	Ludwigshafen a. Rhein	
5	I. G. Farbenindustrie A. G. Farbenwerke vorm. Meister, Lucius u. Brüning	Frankfurt (Main)-Höchst	
6	Ilseder-Hütte A. G.	Peine	
7	Junkers-Flugzeugwerk A. G.	Dessau	
8	Junkers-Flugzeugwerk A. G.	Halberstadt	
9	Junkers-Flugzeugwerk A. G.	Leipzig	
10	Junkers-Motorenbau G. m. b. H.	Köthen	
11	Junkers-Motorenbau G. m. b. H.	Magdeburg	
	K		
1	Kabelwerk Duisburg	Duisburg, Mannheimer Str. 270—276	
2	Kabelwerk Wilhelminenhof A. G.	Berlin SW 11	
3	Klöckner-Werke A. G.	Düsseldorf, Fichtestr. 36	
4	Klöckner-Werke A. G., Abt. Georgs-Marien-Werke, Stahlwerke	Osnabrück	
5	Koch & Kienzle	Berlin W 35, Margaretenstr. 9	
6	Köln-Rottweil A. G.	Rottweil	
7	Knorr-Bremse A. G.	Berlin O 12, Neue Bahnhofstr. 9—17	
8	Krantz, H., Zentralheizungen	Aachen, Industriestraße	
9	Kreiselgeräte G. m. b. H., vorm. Aerogeodetic	Berlin-Zehlendorf, Goerzallee	
10	Friedrich Krupp A. G.	Essen	
11	Friedrich Krupp Germaniawerft A. G.	Kiel, Werftstraße	
12	Friedrich Krupp Gruson A. G., Friedr., Maschinenfabrik	Magdeburg, Marienstr. 20	
13	Krauß-Maffei A. G. Lokomotivfabrik	München, Maillingerstr. 33	
14	Franz Kuhlmann	Rüstringen bei Wilhelmshaven	
	L		
1	Lignose Sprengstoffwerke G. m. b. H.	Berlin NW 40, Moltkestr. 1	
2	Lindner A. G., Gottfried	Ammendorf bei Halle	
3	Gesellschaft für Lindes A. G. Eismaschinen	Büro: Charlottenburg 9, Ahornallee 37, und Berlin W 35, Steglitzer Str. 35	
4	Loewe-Gesfürel A. G.	Berlin NW 87, Huttenstr. 17—19	
5	C. Lorenz A. G.	Berlin-Tempelhof, Lorenzweg	
	M		
1	C. D. Magirus A. G.	Berlin-Tempelhof	
2	Mannesmann-Röhrenwerke	Düsseldorf und Witten (Ruhr)	
3	Mansfeld A. G.	Hettstedt (Südharz)	
4	Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A. G.	Augsburg und Nürnberg	
5	Maschinenfabrik Buckau R. Wolf A. G.	Magdeburg-Buckau	
6	Mauser-Werke A. G.	Oberndorf a. N.	

Lfd. Nr.	Firma	Sitz der Firma	Bemerkungen
7	Maybach Motorenbau G. m. b. H.	Friedrichshafen am Bodensee	
8	R. O. Meyer	Berlin-Tempelhof, Ringbahnstr. 40	
9	Miag, Mühlenbau und Industrie A. G.	Braunschweig	
10	Mitteldeutsche Stahlwerke A. G., Direktion	Dir.: Berlin W 9, Bellevuestr. 12	
11	Mitteldeutsche Stahlwerke A. G., Lauchhammerwerk Gröditz	Gröditz, Amtsh. Großenhain	
12	Mitteldeutsche Stahlwerke A. G., Lauchhammerwerk Riesa	Riesa	
13	Motorenwerke Mannheim A. G., vorm. Benz, Abtl. Stationärer Motorenbau	Mannheim, Carl-Benz-Straße	
	O		
1	Opel, Adam, Akt.-Ges., Fahrräder- und Motorenwagenfabrik	Rüsselsheim (Main) (Kr. Groß Gerau)	
	P		
1	Dr.-Ing. Kurt Pannke	Berlin-Lichterfelde-Ost, Parallelstr. 9	
2	Patronen-, Zündhütchen- und Metallwarenfabrik, vorm. Sellier & Bellot	Schönebeck (Elbe)	
3	Polte, Maschinen- und Patronenfabrik	Magdeburg, Poltestraße	
	R		
1	Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik	Düsseldorf, Rather Str. 107, Werk: Sömmerda	
2	Rheinmetall Borsig A. G.	Berlin-Tegel, Berliner Straße	
3	Rhenania-Ossag-Mineral-Ölwerke A. G.	Hamburg	
4	Ruhrstahl A. G.	Hattingen (Ruhr)	
	S		
1	Schichau, F., G. m. b. H. Schiffswerft, Maschinen- und Lokomotivfabrik	Werk: Elbing, Königsberg und Danzig	
2	Selve-Kronbiegel-Dornheim A. G.	Sömmerda	
3	Senkingwerk A. G.	Hildesheim	
4	Siemens Apparate und Maschinen G. m. b. H.	Berlin-Marienfelde, Wilhelm-von-Siemens-Straße	
5	Siemens Apparate- und Maschinen G. m. b. H. Flugmotorenwerk	Berlin-Spandau, Berliner Chaussee	
6	Siemens-Apparate- und Maschinen G. m. b. H., Techn. Büro	Berlin SW 11	
7	Siemens & Halske A. G.	Berlin-Siemensstadt	
8	Siemens-Kabel-Gemeinschaft, Abt. für Schwachstromkabel	Berlin-Gartenfeld	
9	Siemens-Schuckertwerke A. G., Kabelwerk	Berlin-Gartenfeld	
10	Siemens Schuckertwerke A. G.	Berlin SW, Schöneberger Str. 3/4	
	T		
1	Telefunken Gesellschaft für Drahtlose Telegraphie m.b.H.	Berlin SW, Hallesches Ufer 12/13	
2	Gebr. Thiel, G. m. b. H.	Ruhla (Thüringen)	
3	Thomsen & Schwarzkopf	Kiel-Wik	
	V		
1	Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke A. G.	Gleiwitz 2, Fabrikstraße	
2	Voigtländer & Sohn A. G.	Braunschweig, Campestr. 9	
	W		
1	Wanderer Werke	Schönau-Chemnitz	
2	Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff A. G.	Berlin W 9, Linkstr. 25	
3	Württembergische Metallwarenfabrik A. G.	Geislingen a. d. Steige, Württbg.	
	Z		
1	Zahnradfabrik Friedrichshafen A. G.	Berlin-Wittenau, Rosentaler Str. 22/23	
2	Zeiß, Karl	Jena und Saalfeld in Thüringen	
3	Zündapp G. m. b. H.	Nürnberg, Dieselstr. 10	

535. Putzeuggeld für Ergänzungsmannschaften.

— H. M. 1935 S. 127 Nr. 444 Ziff. 7. —

Zur Behebung von Zweifeln wird mitgeteilt, daß das bisher für die Ergänzungsmannschaften vorgesehene Putzeuggeld — für jeden Mann bis zu 1,33 *RM* für je angefangene 31 Tage der Dienstleistung zur Beschaffung des Putzzeugs durch die Komp. usw. — auch weiterhin bei Kapitel VIII A 2 Titel 1 zur Verfügung steht.

Oberkommando des Heeres,
18. 8. 36. Allg H (I).

536. Ex. Hülsenkart. u. Ex. gr. Ldg. d. s. F. H. 18.

Bis zum 15. 9. 36 ist von den Truppen und Schulen die Hälfte der vorhandenen

Ex. Hülsenkart. d. s. F. H. 18,
Ex. gr. Ldg. d. s. F. H. 18,
Ex. Büchsen für gr. Ldg. d. s. F. H. 18 und
Ex. Kasten für gr. Ldg. d. s. F. H. 18

an das Heeres-Zeugamt Kassel, Bestimmungsbhf. Ihringshausen, einzusenden.

Nach Eingang der geänderten Ex. Kart. und Packgefäße ist der Rest an umzuändernden Ex. Kart. und Packgefäßen der s. F. H. 18 sogleich einzusenden. Es ist beabsichtigt, den Umtausch bis Ende Oktober 1936 durchzuführen.

Für die Rücksendung nach der Umänderung ist dem H. Za. Kassel die genaue Versandanschrift (Bestimmungsbahnhof) mitzuteilen.

Oberkommando des Heeres,
13. 8. 36. AHA/Fz (III).

537. Stielhandgranaten 24.

Bei Truppenteilen, die aus der Landespolizei übernommen sind, befinden sich Stielhandgranaten 24 mit Stielen und Brennzündern 24 mit Rechtsgewinde. Die aus Heeresbeständen gelieferten Brennzünder 24 mit Linksgewinde sind für diese Stielhandgranaten nicht zu verwenden.

Um Anstände zu vermeiden, haben sämtliche Truppen ihre Bestände daraufhin durchzusehen, ob sowohl die Brennzünder 24 als auch die Stiele zu den Stielhandgranaten 24 Linksgewinde haben. Etwa noch gefundene Stielhandgranaten 24 und Brennzünder 24 mit Rechtsgewinde sind bei der zuständigen Heeres-Munitionsanstalt umzutauschen.

Die zur Untersuchung geöffneten Packgefäße (Packkasten aus Blech mit Einsatz für 15 Stielhandgranaten 24 und Blechkästchen für 15 Brennzünder 24) werden nicht wieder abgedichtet. Die Stielhandgranaten aus diesen Packgefäßen rechnen auf die nächstjährige Üb.-Ausstattung an. Bei der Anforderung für das neue Üb.-Jahr ist anzugeben, wieviel von den zu liefernden Stielhandgranaten 24 in luftdichter Verpackung geliefert werden sollen, damit diese in die Feldausstattung als Ersatz eingestellt werden können.

Oberkommando des Heeres,
12. 8. 36. AHA/In 2 (III).

538. Artillerie-, Infanteriegeschütz- und 3,7 cm Pak-Gerätuntersuchung 1936/37 nach H. Dv. 488/4 Ziff. 21, 28 und ff.

A. Vorbemerkungen: Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen sind unter »Geschütz« zu verstehen:

Geschütze der Artillerie,
leichte Infanteriegeschütze 18,
3,7 cm Panzerabwehrkanonen.

Die Untersuchung und Aufnahme der 3,7 cm Panzerabwehrkanonen ist 1936/37 erstmalig durchzuführen. Vorschriften hierüber enthält die H. Dv. 394. Die für das Untersuchen usw. der 3,7 cm Pak erforderlichen Zusatzgeräte werden ab September d. Js. ohne besondere Anforderung ausgegeben.

B. Unter Berücksichtigung der derzeitigen besonderen Verhältnisse wird für die Geschützuntersuchung 1936/37 folgendes angeordnet:

I. 1. Die Geschütze sind wie vor Beginn der Schießübungen nach H. Dv. 173/1 Ziff. 4 bzw. H. Dv. 107 und H. Dv. 394 Ziff. 1 c zu untersuchen. Diese Untersuchung erstreckt sich hauptsächlich auf

a) Richtigkeit der Zieleinrichtungen,
b) Beschaffenheit und Gangbarkeit des Verschlusses,
c) Beschaffenheit des Rohrinnern hinsichtlich etwaiger neuer Beschädigungen,
d) Rißbildungen in den Lafetten und Schilden,
e) Gangbarkeit der Höhen- und Seitenrichtmaschine,
f) richtige Füllung der Rohrbremsen,
g) richtigen Rohrrück- und -vorlauf,
h) richtiges Arbeiten der Zurrungen.

Soweit Geschützaufnahmegeräte fehlen, kann in diesem Jahre die Rohraufnahme nach den Aufnahmemaßtafeln unterbleiben.

Für die Untersuchung des übrigen Artillerie-, l. J. G. 18- und 3,7 cm Pak-Geräts bleiben die Bestimmungen der H. Dv. 488/4, Ziff. 30 A und B bestehen, wobei Ziff. 30 B sinngemäß auch für die 3,7 cm Pak gilt.

2. Die Geschütz- und Gerätberichte 1936/37 sind für Artillerie-Gerät dem R. K. M./AHA/In 4 zum 15. 2. 37, für l. J. G. 18- und 3,7 cm Pak-Gerät (beide Geschützarten getrennt!) dem R. K. M./AHA/In 2 zum 15. 3. 37 vorzulegen.

Größere Beschädigungen am Gerät, besonders solche, die nur in den Waffenwerkstätten der Heereszeugämter beseitigt werden können, sind im voraus zu melden, damit das Gerät bis zum Beginn der Schießübungen instand gesetzt werden kann (vgl. auch H. Dv. 488/4 Ziff. 28 a).

II. a) Die Untersuchungen sind durchzuführen

1. bei den Artillerie-, J. G.- und Pz. Abw.-Einheiten (einschl. Erg. Einheiten, ausgenommen Geb. Einheiten) durch die Offiziere (W) der zuständigen Divisionen (Inf. Div., Pz. Div.),
2. bei den Einheiten der Geb. Brigade durch den Offizier (W) dieser Brigade,
3. bei den Einheiten der 5. Reiter-Brigade durch einen vom Generalkommando I. Armeekorps zu bestimmenden Offizier (W),

4. beim Artillerie-Lehr-Regiment durch den Offizier (W) des Kommandos der Artillerieschule,
5. beim Inf.-Lehr-Bataillon durch einen vom Generalkommando III. A. K. zu bestimmenden Offizier (W),
6. bei den Truppenübungsplätzen (3,7 cm Pak der Tr. Üb. Pl.) durch einen vom zuständigen Generalkommando zu bestimmenden Offizier (W).

b) Die Untersuchung des Artillerie-, J. G.- und 3,7 cm Pak-Geräts bei den Schulen unterbleibt im Jahre 1936/37.

Zusatz: Hiermit sind alle Anträge betr. Verlegung der Geschützaufnahme, Zuweisung von Geschützaufnahmegeräten und Zusatzgeräten für l. J. G. 18 und 3,7 cm Pak zur Untersuchung im Jahre 1936/37 usw. erledigt.

Oberkommando des Heeres,
14. 8. 36. AHA/In 2 (V)/In 4 (III b).

539. Beobachtungs- und Vermessungsgerät.

Beim Instandsetzen und Abgeben von Beob.- und Verm.-Gerät wurden wiederholt Geräte mit nicht zusammengehörigen Teilen (mit verschiedenen Nummern) festgestellt. Richtkreis und Meßtischplatte hatten z. B. bei 50 % der eingesandten Richtkreise 31 für Vermessungszwecke verschiedene Nummern, obwohl in der H. Dv. 449/1, Seite 41, Abschnitt D, 1. Absatz, auf die Unvertauschbarkeit dieser Teile besonders hingewiesen ist. Da die betreffenden Geräte in zusammengepaßtem Zustande justiert und dann mit gleichen Nummern versehen werden, können sie nur einwandfreie Messungen ergeben, wenn alle Teile eines Geräts die gleiche Nummer haben.

Die Truppe hat ihr Beob.- und Verm.-Gerät umgehend auf Übereinstimmung der Nummern zu überprüfen und innerhalb der Truppe verwechselte Teile auszutauschen. Das dann noch verbleibende nicht zusammengehörige Gerät ist zum Neujustieren und Umbezeichnen an das H. Zeugamt Spandau bzw. Königsberg zu senden.

Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Truppen aus ihren S-Mitteln zu bezahlen.

Die Heereszeugämter sind angewiesen, nach Durchführung des Ausgleiches nicht zusammengehöriges Gerät auf Kosten des Einsenders zurückzusenden.

Oberkommando des Heeres,
14. 8. 36. AHA/In 4 (III b).

540. Ausgabe der Schußtafeln für s. F. H. 18 — H. Dv. 119/511 —.

Die bisherigen Hülsenkartuschen der s. F. H. 18 in der 1. Munitionsausstattung sind bis Ende August 1936 gegen Hülsenkartuschen mit dem neuen Ladungsaufbau ausgetauscht. Für diese neuen Hülsenkartuschen gelten die Schußtafeln H. Dv. 119/511, die von H Dv demnächst versandt werden. Da sie aber im September 1936 noch nicht im Besitze sämtlicher Batterien sein können, sind bis zur Beendigung der diesjährigen Schießübungen (September 1936) die bisherigen Hülsenkartuschen mit dem alten Ladungsaufbau in Verbindung mit den vom Heereswaffenamt — Wa Prw Abteilung 1 — ausgegebenen vorläufigen Schußtafeln und den Berichtigungsabdrucken der Schußtafeln für die s. F. H. 18 weiter zum Schießen zu verwenden.

Nach Abschluß der Schießübungen und nach Eingang der neuen Schußtafeln sind die alten Schußtafeln gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

Die bisherigen Hülsenkartuschen mit dem alten Ladungsaufbau, die zu den Schießübungen nicht verbraucht wurden, sind an die zuständige H. Mun.-Anst. abzugeben und werden dort zerlegt.

Oberkommando des Heeres,
15. 8. 36. AHA/In 4 (II).

541. Aufreißhämmer.

Die mit H. M. 1935 S. 116 Nr. 405 eingeführten

Aufreißhämmer mit Zubehör

sind an die Heereszeugämter geliefert worden. Zuweisung an die Pionierbataillone erfolgt demnächst. Für jeden großen oder je zwei kleine Druckluferzeuger sind je zwei Aufreißhämmer zuständig. Die Aufreißhämmer sind in der im Druck befindlichen Anlage P 2453, »Satz Bohrgerät 34 mit Zubehör für einen großen Druckluferzeuger 34« aufgenommen.

Die Anfrage Gen. Kdo. VI. A. K. findet hierdurch ihre Erledigung.

Oberkommando des Heeres,
12. 8. 36. AHA/In 5 (III).

542. Motorboote.

Mehrere Brände von M. Booten veranlassen folgenden Hinweis:

1. Das Bootsinnere, besonders die Bilge, ist unbedingt sauber zu halten. Ansammlungen von übergeflossenem Kraftstoff und Öl müssen rechtzeitig beseitigt werden. Vgl. H. Dv. 285/6 S. 36 Ziff. 64.
2. Die Boote dürfen nur mit einwandfreier elektrischer Anlage in Betrieb genommen werden. Lockere Kontakte, lose herumhängende Drähte, beschädigte Isolierung sind Gefahrenquellen.
3. Für jedes Boot ist ein Minimax-Feuerlöscher, Type K 2, zuständig. Dieser Feuerlöscher enthält als Löschmittel Tetra-Chlorkohlenstoff, das zum Ablöschen von Mineralölbränden besonders geeignet ist. Minimax-Naß-Feuerlöscher sind zum Ablöschen von Mineralölbränden ungeeignet.

Oberkommando des Heeres,
18. 8. 36. AHA/In 5 (III).

543. Bezahlung von Rechnungen über Kfz. Bereifungen.

Gemäß dem Kartellvertrag der Kraftfahrzeugreifenfabriken ist der Abzug des Kassaskontos von 3 v. H. nur zulässig:

a) bei Barzahlung der Rechnungen vom 1. bis 15. eines Monats bis zum Ende desselben Monats und
b) bei Barzahlung der Rechnungen vom 16. bis zum Ende eines Monats bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats.

Der Abzug des Skontos bei nicht fristgerechter Barzahlung ist unzulässig.

Erläuterung zu a:

Rechnungen mit dem Ausstellungstag vom 1. bis 15. eines Monats dürfen nur dann um Kassaskonto gekürzt werden, wenn sie bis zum Ende des Monats, in dem die Lieferung erfolgt, bar gezahlt werden;

Erläuterung zu b:

Rechnungen mit dem Ausstellungstag vom 16. bis 30. bzw. 31. eines Monats dürfen nur dann um Kassaskonto gekürzt werden, wenn sie bis zum 15. des folgenden Monats bar gezahlt werden.

Oberkommando des Heeres,
13. 8. 36. AHA/In 6 (III c).

544. Unterstellung der Panzerschießlehrkompanie.

Die mit dem 6. 10. 36 als 5. Kompanie der Kraftfahrkampftruppenlehrabteilung (Standort Wünsdorf) aufzustellende Panzerschießlehrkompanie (Standort Oldenburg i. Holstein) wird dem Kommandeur der Schießlehrgänge der Kraftfahrkampftruppenschule (Standort Oldenburg i. Holstein) disziplinar und wirtschaftlich unterstellt.

Oberkommando des Heeres,
19. 8. 36. AHA/In 6 (I a).

545. Rundfunkempfangsanlagen.

Die Bestimmungen über Ausstattung der Kommandobehörden, Stäbe usw. sowie der Heeresverwaltungsbehörden mit Rundfunkempfangsanlagen:

a) Chef der Heeresleitung 78 b 54 AHA/Jn 7 (II) vom 8. 3. 34,

b) Der Rw.Min. vom 7. 6. 34 V 2 (IV c) (H. V. Bl. 1934 S. 88 Nr. 293)

werden hiermit aufgehoben und durch folgende ersetzt:

I. Ausstattung mit Rundfunkempfangsanlagen als planmäßiges Nachrichtengerät aus Nachrichtengerätmitteln [1]).

1. Für Lehrzwecke sowie zur Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen, wie Beflaggungsanordnungen, sowie von politischen Kundgebungen und Veranstaltungen der Reichsregierung und der nationalsozialistischen Bewegung (s. IV) sind auszustatten:

a) mit je 1 Volksempfänger:

Kommandobehörden und höhere Stäbe,
Inspektionen der Ost- und Westbefestigungen und Festungsinspektionen,
Truppenstäbe bis einschl. Batl.- und Abt.-Stäbe (auch der Lehr- und Versuchstruppen und Ergänzungstruppen) [2]),
Festungspionierstäbe,
Heeresdienststellen (zur Zeit 1—11), Standort- und Festungskommandanturen, Tr.Üb.-, Versuchs- und Schießplatzkommandanturen,
Standortälteste (soweit nicht diese Eigenschaft von vorgenannten Stellen wahrgenommen wird),

b) mit je 1 Rundfunkempfangsgerät zum Bruttopreis bis 300 RM:

Heeresschulen,
Wehrmachtakademie, Kriegsakademie,
Militärärztliche Akademie,
Heeres-Veterinärakademie.

2. Jedes Generalkommando erhält außer dem Volksempfänger zu 1 a noch je ein Rundfunkempfangsgerät wie zu 1 b für die Abteilung I c/Presse und I c/A. O.

3. Diejenigen Dienststellen nach Nr. 1, die keine laufenden Mittel aus Kap. VIII A 17 Tit. 34 Abschn. A bewirtschaften, oder solche, die über ausreichende Nachrichtengerät-Mittel bei Kap. VIII A 17 Tit. 34 nicht mehr verfügen, haben die Anträge (in 2facher Ausfertigung) auf Beschaffung von Rundfunkempfangsgeräten zu richten an:

a) Wehrkreiskommando
b) Kommando der Panzertruppen
} (soweit sie diesen unterstehen).

Die genannten Kommandobehörden haben die Anträge zu prüfen und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, unter Berücksichtigung der außerdem für Antennenanlagen entstehenden Kosten, zur Beschaffung zu genehmigen. Die zweite Ausfertigung des Antrages geht von den Kommandobehörden zu a) und b) den Antragstellern mit dem Bescheid der Genehmigung bzw. der vorläufigen Zurückstellung des Antrages zu einem späteren Zeitpunkt zu. Bis dahin ist von der betr. Dienststelle das Rundfunkempfangsgerät für die Dauer der Übertragung politischer Kundgebungen der Reichsregierung (usw. s. I 1) beim örtlichen Handel von Fall zu Fall zu Lasten der Geschäftsbedürfnismittel zu ermieten (s. Abschnitt VI/4). Zuschüsse zu den Geschäftsbedürfnismitteln können aus diesem Anlaß nicht gewährt werden.

II. Ausstattung mit Rundfunkempfangsanlagen als planmäßige Unterkunftsgeräte aus Unterkunftsgerätemitteln [1]).

Es können ausgestattet werden:

1. a) Für wirtschaftliche Zwecke:

H. Verpfl. Ämter u. H. St. O. Verw. (Verpflegung) Remonteämter
} nach Bedarf laut G. G. II 51 (neu) Anm. 17 (H. V. Bl. 1933 S. 152 Nr. 487).

b) Zur Erholung der Soldaten:

H. Laz. nach G. G. II 60 A lfd. Nr. 269.

Zu a) und b): Diese Empfangsanlagen sind auch für die Zwecke zu 2. zu verwenden (s. auch IV).

2. Zur Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen, wie Beflaggungsanordnungen, sowie von politischen Kundgebungen und Veranstaltungen der Reichsregierung und der nationalsozialistischen Bewegung (s. IV):

Alle nicht unter I/1 und II/1 aufgeführten Dienststellen des Heeres einschließlich derjenigen unter Nr. II 1 a), denen ein Rundfunkempfangsgerät »für wirtschaftliche Zwecke« nicht zugewiesen wird.

Für diese Ausstattung mit Rundfunkempfangsanlagen ist der nachstehende Runderlaß maßgebend:

»Der Reichsminister der Finanzen.
A 1238 — 28 I.
Berlin, den 23. 4. 1934.

Bei der großen Bedeutung, die unter den heutigen Verhältnissen dem Rundfunk als dem Vermittler von politischen Kundgebungen und Veranstaltungen der Reichsregierung und der nationalsozialistischen Bewegung sowie von Mitteilungen und Nachrichten zukommt, deren Kenntnis für die Reichsbehörden von

[1]) Die Kosten des elektrischen Stromverbrauchs sind aus der Pauschgebühr an Beleuchtungsmitteln zu decken, andernfalls bei Kap. VIII A 7 Tit. 16 in Ausgabe zu buchen.

[2]) Für Komp. usw. siehe unter III.

[1]) Die Kosten des elektrischen Stromverbrauchs sind aus der Pauschgebühr an Beleuchtungsmitteln zu decken, andernfalls bei Kap. VIII A 7 Tit. 16 in Ausgabe zu buchen, jedoch Rem. A bei Kap. VIII A 14 Tit. 3.

Wichtigkeit ist, bin ich in Erweiterung meines Rundschreibens vom 8. 6. 1933 — A 1238 — 24 I — damit einverstanden, daß künftig für alle Reichsbehörden je eine Rundfunkempfangsanlage mit folgender Einschränkung beschafft werden darf:

1. Sind Reichsdienststellen mit anderen Behörden gemeinsam untergebracht, die bereits über ein Empfangsgerät verfügen, so ist in erster Linie anzustreben, die vorhandene Anlage mitzubenutzen, so daß sich eine Neubeschaffung erübrigt.

2. Die Beschaffungskosten müssen auf das äußerste Maß beschränkt bleiben.

3. Eine Überschreitung des Haushaltsansatzes »Unterhalt und Ergänzung der Geräte usw. in den Diensträumen« aus Anlaß der Beschaffung von Rundfunkempfangsanlagen ist nicht angängig und hat keine Aussicht, meine Zustimmung zu finden.

4. (1) Als Empfangsgeräte für Behörden kommen nur Einkreisempfänger in Frage. Diese müssen eine für die regelmäßige Zahl der Zuhörer ausreichende Lautstärke abgeben. Auf besondere konstruktive Feinheiten (wie optische Einstellung, Fadingausgleich, Kurzwellenteil usw.) ist zu verzichten.

(2) Für kleinere Behörden wird unter normalen Empfangsverhältnissen der Volksempfänger VE 301 völlig ausreichen. Für größere Behörden sowie in Gegenden schlechten Empfangs (Grenzgebiete, Gebirge) wird ein Emfangsgerät mit einer Endröhre von etwa zwei Watt Leistung (Re 604, Rens 1374 d, Rens 1823 d) genügen.

(3) Die ungefähren Kosten ohne Montage belaufen sich:

für den Volksempfänger auf 76 ℛℳ, wozu unter Umständen die Kosten für einen Sperrkreis zur Ausschaltung etwa störender Sender (Straßburg, Prag usw.) in Höhe von 7,50 ℛℳ kommen,

für Empfangsgeräte mit 2 Watt Endleistung auf 150 ℛℳ, für nötigenfalls zuzuschal- zuzuschaltende normale dynamische Lautsprecher auf 30 bis 60 ℛℳ.

(4) Die Entscheidung darüber, ob die Beschaffung eines Empfangsgeräts für die nachgeordneten Dienststellen im dienstlichen Interesse unbedingt geboten ist, bleibt den einzelnen Ressorts überlassen.

(5) Das Reichspostministerium wird die Postdienststellen anweisen, die anschaffenden Behörden auf Ansuchen zu beraten.

Im Auftrage: Wever

An die obersten Reichsbehörden usw.«

Von dieser Ausstattung sind ausgeschlossen:

a) nach Ziffer 1 des vorstehenden Runderlasses solche Dienststellen, wenn sie mit anderen Dienststellen oder Reichsbehörden gemeinsam untergebracht sind, die mit einem Empfangsgerät bereits ausgestattet sind.

b) Dienststellen des Heeres mit weniger als 15 Personen, auch wenn Gemeinschaftsempfang nach a) nicht möglich ist. Diese kleinen Dienststellen sind sinngemäß nach Ziff. 1 des Runderlasses auf Rundfunkempfangsanlagen nächstgelegener Dienststellen des Heeres oder Reichsbehörden anzuweisen.

3. Die Dienststellen zu Nr. 1 und 2 haben die Ausstattung mit einer Rundfunkempfangsanlage über die H. St. O. Verw. bei der Wehrkreisverwaltung zu beantragen.

Diese hat im Benehmen mit dem Wehrkreiskommando (auch Stonach) die Anträge nach Ziff. 1 und 4 Abs. 4 des vorstehenden Runderlasses eingehend zu prüfen und gegebenenfalls auch die Art der Rundfunkempfänger zu Nr. 1 sowie zu Nr. 2 nach Ziff. 4 Abs. 1 bis 3 des gleichen Erlasses zu bestimmen.

Zu Nr. 1a und 2 wird in der Regel ein Volksempfänger genügen. Falls auch ein zweiter Lautsprecher zum Volksempfänger nicht ausreicht, darf ein anderes Empfangsgerät in Ausnahmefällen bis zum Bruttopreis von 300 ℛℳ genehmigt werden.

Die Erteilung der Genehmigung zur Beschaffung der zu II/2 als notwendig anerkannten Rundfunkempfangsanlagen wird den Wehrkreisverwaltungen übertragen. Wenn ihre laufenden Unterkunftsgerätemittel hierzu in einzelnen Fällen nicht ausreichen, muß die Beschaffung weniger dringlicher Rundfunkempfangsanlagen bis zum nächsten Rechnungsjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt zurückgestellt werden.

Bis dahin ist von der betr. Dienststelle das Rundfunkempfangsgerät für die Dauer der Übertragung politischer Kundgebungen usw. der Reichsregierung usw. beim örtlichen Handel von Fall zu Fall zu Lasten der Geschäftsbedürfnismittel zu ermieten (s. Abschnitt VI/4). Zuschüsse zu den Geschäftsbedürfnismitteln können aus diesem Anlaß nicht gewährt werden.

III. Rundfunkempfangsanlagen als nichtplanmäßige oder nichtreichseigene Geräte zur Erholung der Soldaten.

Es können beschafft werden:

1. Nichtplanmäßige Geräte:

a) für neue Offizierheime und Kameradschaftsheime aus »S«-Mitteln des Kap. VIII A 3 Tit. 38 (vgl. H. M. 1935 S. 45 Nr. 165),

b) für Komp. usw. aus verfügbaren »S«-Mitteln des Kap. VIII A 7 Tit. 12a, sofern die Unteroffizier- und Mannschaftsräume in der Kaserne mit den in der Zweckbestimmung dieses Titels in der Buchungstafel in erster Linie bezeichneten Gegenständen hinreichend ausgestattet sind,

c) aus Ersparnissen (S-Mitteln der Kasernen-Selbstverwaltung und -Selbstbewirtschaftung — Wm. Verw. V. III 177 h) —, sofern die Mittel zu a) und b) nicht verfügbar sind oder nicht ausreichen,

d) für Offizierheime aus Ersparnissen der Selbstbewirtschaftung der Offizierheimgeräte (s. Wm. Verw. V. III 272, Anm. *) auf Seite 59).

2. Nichtreichseigene Geräte:

für Kameradschaftsheime und für Komp. usw. aus Kantinenmitteln der Truppen.

Zu 1. u. 2. Kosten für den elektrischen Strom sind aus der Pauschgebühr an Beleuchtungsmitteln zu decken oder aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

IV. Besetzung der Rundfunkgeräte zur Aufnahme und Weitergabe von Bekanntmachungen.

Die Dienststellen zu I/1 und II haben dafür zu sorgen, daß die Rundfunkgeräte in den Zeiten, in denen amtliche Bekanntmachungen durch den Rundfunk verbreitet werden, besetzt sind und die amtlichen Bekanntmachungen

durch die Standortältesten an alle Dienststellen des Standorts, soweit sie nicht mit Rundfunkgerät ausgestattet sind, weitergegeben werden.

V. Gebührenpflicht.

1. Nicht gebührenpflichtig und nicht beim zuständigen Postamt anzumelden sind:

a) die als planmäßiges Nachrichtengerät zustehenden Rundfunkempfangsanlagen — Abschnitt I/1 und 2 —,

b) Rundfunkanlagen innerhalb von heereseigenen oder vom Reiche ermieteten Grundstücken zur Erholung der Soldaten — Abschnitt II 1, b und Abschnitt III —.

2. Gebührenpflichtig und beim zuständigen Postamt anzumelden sind:[1])

die Rundfunkempfangsanlagen zu Abschnitt II/1 a und 2.

VI. Beschaffen und Mieten der Rundfunkempfänger.

1. Volksempfänger:

Die Dienststellen zu I/1 a und II beschaffen den zustehenden oder besonders genehmigten Volksempfänger unmittelbar bei örtlichen Firmen.

2. Rundfunkempfänger anderer Art:

Für die Beschaffung solcher Rundfunkempfänger ist mit der Wirtschaftsstelle der Deutschen Rundfunkindustrie e. V. folgende Vereinbarung getroffen:

»Die Industrie, der Großhandel und Einzelhandel gewährt dem Heere für die Beschaffung von Rundfunkempfangsgeräten (ausgenommen für Volksempfänger) und Lautsprechern für den Dienstgebrauch einen Rabatt von zusammen 20% auf den Bruttopreis.«

Die Dienststellen des Heeres zu I/1 b und 2 und zu II sowie diejenigen zu III, für die größere Rundfunkempfangsanlagen als Volksempfänger in Frage kommen, haben beim zuständigen Wehrkreiskommando (Stonach) einen Beschaffungsausweis zu beantragen. Die Beschaffungsausweise gehen den Wehrkreiskommandos durch O. K. H. Wa B 1 zu. Anträge auf Nachlieferung von Beschaffungsausweisen sind an vorgenannte Stelle zu richten.

Der Beschaffungsausweis ist der Firma, von der der Rundfunkempfänger bezogen wird, auszuhändigen. Diese gewährt hierauf den Rabattsatz von 20%.

3. Ersatzröhren zu 1 und 2 sind aus dem freien Handel zu beschaffen.

4. Der Ermietung von Rundfunkgeräten zu I/3 und II/3 steht nach einer Mitteilung der Wirtschaftsstelle der Deutschen Rundfunkindustrie e. V. ein Verbot nicht entgegen.

Die Höhe der Miete für Rundfunkgeräte ist möglichst niedrig zu vereinbaren, wenn nicht bei der stundenweisen Benutzungsdauer für normale Empfangsgeräte ohne Montage seitens des Handels auf eine Miete überhaupt verzichtet wird.

[1]) Werden in den Unterkunftsräumen mit Genehmigung des Komp.- usw. Chefs usw. von Soldaten eigene Rundfunkempfangsanlagen betrieben, so hat der Besitzer der Anlage diese bei dem zuständigen Postamt anzumelden und die Rundfunkgebühren an dieses aus eigenen Mitteln zu bezahlen. (Ausnahme vgl. AHA/In 7 (V) Nr. 1400/36 Abschnitt I b Nr. 4.) Im übrigen vgl. auch wegen Erstattung der Stromkosten Abschnitt I b) Nr. 7 der Bestimmungen über das Errichten dienstlicher und privater Funkanlagen (AHA/In 7 (V) Nr. 1400/36). — Siehe Abschn. XI.

VII. Urkundlicher Nachweis als Reichseigentum.

Die als planmäßiges Nachrichtengerät zustehenden Rundfunkempfangsanlagen der unter Abschnitt I genannten Dienststellen werden in den A. N. (RH) nicht aufgenommen.

Im übrigen gelten für den urkundlichen Nachweis H. Dv. 488/1, Anhang 1 u. Wm. Verw. V. II 232 bis 235 (H. Dv. 320/2).

VIII. Antennenanlagen.

Soweit Außenantennen in Betracht kommen, die auch als Zubehör zum Empfangsgerät rechnen, müssen diese den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Mit dem Anbringen der Antennen sind, soweit Fachpersonal nicht verfügbar ist, ortsansässige Firmen zu beauftragen.

Bezüglich Errichten von dienstlichen und privaten Antennen- und Erdungsanlagen innerhalb von reichseigenen oder vom Reich ermieteten Grundstücken vgl. Abschnitt II a und b der Bestimmungen über Errichten dienstlicher und privater Funkanlagen (AHA/In 7 (V) Nr. 1400/36).

IX. Gemeinschaftsempfang.

Auf die Möglichkeit der Erweiterung der Empfangsanlagen durch zusätzliche Verstärker und besondere Anschlußstellen für Lautsprecher wird hingewiesen.

Wegen Ermietung solcher Zusatzempfangsgeräte gelten die Abschnitte I/3, II/3 und VI/4 sinngemäß.

X. Mieten von Großlautsprecheranlagen.

Bei größeren Anlässen, z. B. Standortfeierlichkeiten usw., hat das Generalkommando Anträge auf Ermietung zu entscheiden.

Wegen der hohen Kosten ist die Genehmigung nur bei besonders wichtigen Anlässen zu erteilen.

Die Kosten der Ermietung sind aus den Ausgleichsummen der Generalkommandos bei Kap. VIII A 17 Tit. 34 Abschnitt A zu bestreiten.

Eine Überschreitung der zugewiesenen Geldmittel ist aus diesem Anlaß nicht statthaft.

XI. Bestimmungen über das Errichten von dienstlichen und privaten Funkanlagen.

Die Bestimmungen über das Errichten dienstlicher und privater Funkanlagen vom 21. 4. 28 Nr. 200. 3. 28 Wehramt In 7 (III) werden neu bearbeitet und erscheinen gesondert unter AHA/In 7 (V) Nr. 1400/36.

Oberkommando des Heeres,
17. 8. 36. AHA/In 7 (II E) — V A/V 2 (IV c).

---

546. Passiver Luftschutz im Heer.

Mit der Federführung in allen den passiven Luftschutz des Heeres berührenden Fragen wird die Inspektion der Nebeltruppen und für Gasabwehr (AHA/In 9) beauftragt.

Oberkommando des Heeres,
12. 8. 36. AHA/In 9 (I d).

---

547. Verpassen der Gasmasken.

Bei den Wehrbezirkskommandos und Wehrbezirks-Offz., die in Standorten ohne Truppenbelegung liegen, sind die Gasmasken gelegentlich anderer Dienstreisen in Standorten zu verpassen und, soweit notwendig, auszutauschen. Besondere Dienstreisen zu Zwecken der Maskenverpassung und -prüfung zu Lasten von Kapitel VIII A 15 Titel 34 sind im allgemeinen nicht zulässig. Unvermeidbare Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung der Generalkommandos. Die entstandenen Mehrkosten sind alsbald von den W. V. an OKH. (AHA/In 9) zu melden.

Oberkommando des Heeres,
18. 8. 36. AHA/In 9 (II a).

---

548. Untersuchung der Fahnenjunker des Heeres auf Fliegertauglichkeit.

Alle Fahnenjunker des 20. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges (ohne Fahnenjunker i. San. u. Vet.-Korps) sind während der Ausbildung bei der Truppe, vor dem Kommando zu den Kriegsschulen, auf Fliegertauglichkeit zu untersuchen.

1. Anmeldung der Fahnenjunker für die fliegerärztliche Untersuchung.

Die Regimenter und selbständigen Bataillone (Abteilungen) melden sogleich, spätestens bis 15. 9. 36 alle zur Zeit bei ihnen befindlichen Fahnenjunker des 20. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges bei dem für ihren Standort zuständigen Luftkreisarzt für die fliegerärztliche Untersuchung an. Fahnenjunker des 19. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges, die sich zur Zeit in den Truppenteilen befinden und deren Übernahme in den 20. Offizier-Ergänzungs-Jahrgang von den Kommandeuren beabsichtigt ist, sind in diese Anmeldungen einzubeziehen.

Die Namen derjenigen Soldaten, die im Laufe des Herbstes aus der Truppe noch nachträglich zu Fahnenjunkern ernannt werden, sind den Luftkreisärzten von den Regimentern usw. bis 20. 10. 36 nachzumelden.

2. Durchführung der fliegerärztlichen Untersuchung.

Von den Luftkreisärzten werden die Fahnenjunker für die fliegerärztliche Untersuchung auf die einzelnen Untersuchungsstellen verteilt. Hierbei ist anzustreben, die Fahnenjunker auf die nächstgelegenen Untersuchungsstellen anzusetzen. Doch können Überbeanspruchung einzelner Untersuchungsstellen oder andere Gründe eine andere Verteilung notwendig machen. Die Luftkreisärzte rufen die Fahnenjunker von den Regimentern usw. zur Untersuchung unmittelbar ab. Die entsprechende Benachrichtigung muß spätestens 8 Tage vor der Untersuchung bei den Regimentern usw. eingetroffen sein. Die Untersuchung dauert im allgemeinen 1 Tag. Wo Hin- und Rückreise nicht am gleichen Tage erfolgen können, haben die Regimenter usw. die Unterbringung der Fahnenjunker bei dem Standortältesten der Untersuchungsstelle rechtzeitig zu beantragen. Zur Untersuchung sind Sportanzug und Sportschuhe mitzubringen. Die Untersuchungen müssen von den Untersuchungsstellen bis 30. 11. 36 durchgeführt sein. Die Untersuchung der gemäß 1. Abs. 2 nachgemeldeten Fahnenjunker muß von der Untersuchungsstelle bis zum 15. 12. 36 durchgeführt sein.

3. Verbleib des Untersuchungsbefundes.

Nach erfolgter Untersuchung stellen die Luftkreisärzte die fliegerärztlichen Untersuchungsbefunde sogleich den Regimentern usw. zu. Diese nehmen diese Befunde zu den Personalpapieren der Fahnenjunker und übersenden sie den Kriegsschulen mit den übrigen Personalpapieren bei der Kommandierung der Fahnenjunker zu den Kriegsschulen.

4. Meldung über das fliegerärztliche Untersuchungsergebnis.

Bei der Vorlage der Berichte für die Kommandierung der Fahnenjunker zu den Kriegsschulen (D 23 Ziff. 9) ist für jeden Fahnenjunker eine Bescheinigung beizufügen darüber, wo und wann der Fahnenjunker auf Fliegertauglichkeit untersucht worden ist, unter Angabe des Urteils der Fliegeruntersuchungsstelle.

5. Kosten.

An den Reise- und Untersuchungstagen haben die Fahnenjunker sich selbst zu verpflegen. Sie erhalten dafür Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der R. V. (H. Dv. 159) (Übernachtungsgeld steht nicht zu, da erforderlichenfalls fiskalische Unterkunft gewährt wird).

Die gesamten durch diese Untersuchungen entstehenden Ausgaben sind von den Regimentern usw. vorschußweise zu zahlen. Die Forderungsnachweise über diese Kosten sind über die zuständigen Wehrkreisverwaltungen an das in Betracht kommende Luftkreiskommando zu übersenden. Dieses veranlaßt die beschleunigte unmittelbare Erstattung.

Oberkommando des Heeres,
13. 8. 36. In 1 (II).

---

549. Stärkenachweisungen (KH) 1935.

A. Es werden ausgegeben:

1. Zu Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe):
   Nr. 0 21 (Lw.), Landwehrkommandeur, Teile A, B und C. Das Inhaltsverzeichnis des Heftes ist entsprechend zu ergänzen.
2. Zu Heft 13 (Tr. Üb. Pl. u. Schießpl. Kdtren.):
   Nr. 0 11 086, Tr. Üb. Pl. Kdtr. Zeithain, Teile A, B und C. Das Inhaltsverzeichnis des Heftes ist zu ergänzen.
3. Zu Heft 14 (Heeres-Feldzeugwesen):
   Nr. 0 11 110, Heeres-Feldzeuginspizient, Teile A, B und C. Im Inhaltsverzeichnis des Heftes 14 ist in Spalte a an Stelle der Nr. 0 11 105 die Nr. **0 11 110** zu setzen. In Spalte b ist das Wort »Heeres-Feldzeuggruppe« zu streichen und dafür »Heeres-Feldzeuginspizient« zu setzen.
   Die jetzigen Seiten 2 der Teile A, B und C sind im Kopf mit dem Vermerk »Gültig bis 30. 9. 36« zu versehen.

B. I. Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe), Nr. 0 61 (Kdo. Geb. Brig.):

1. Teil A, Seite 14, ändere
   a) in Zeile b, Spalte 2, »1 Generalstabsoffizier«
      in »**2** Generalstabsoffiziere«,
      in Spalte 3 die Zahl »5« in »**6**«.
      Die Summenzahl der Spalte 3 ist in »**11**« zu berichtigen,

b) in Zeile h, Spalte 8, die Zahl »11« in »12«.

Die Summenzahl der Spalte 8 ist in »12« zu berichtigen.

2. Teil B, Seite 18, Zeile e,

Spalte 2, füge hinzu:
»1 Schirrmeister (Fz)«,

Spalte 5, ändere die Zahl »2« in »3«.

Die Summenzahl der Spalte 5 ist in »5« zu berichtigen.

II. Heft 11 (Lehr- und Versuchseinheiten):

Seite I (Inhaltsverzeichnis), Spalte e, 8. Zeile von oben, ändere »6a« in »6«.

III. Heft 12 (Heeresdienststellen und Kommandanturen), Entwurf:

1. Teil A, Seite 4, Zeile b, füge in Spalte 3 die Zahl »3« ein.

2. Teil B,

a) Seite 17, Zeile *l*, ändere in

Spalte 2 die Zahl der Pferdewärter von »3« in »4«,

in Spalte 7 die Zahl »10« in »11«.

Die Summenzahl der Spalte 7 ist in »11« zu berichtigen.

b) Seiten 3, 5 und 10 streiche jeweils in Zeile e, Spalte 2, das Wort »(Funkmeister)« und setze dafür »davon:

1 Feuerwerker,
1 Funkmeister«.

Die Zahl »1« in Spalte 5 ist zu ändern in »2«, die Summenzahl in »3« zu berichtigen.

IV. Heft 16 (Heeres-Gerät- und -Abnahmeinspizienten), Teil C, Seite 2, Nr. 0 11 345 (H. Abn. J. 1):

Zeile e, Spalte 12, ändere die Zahl »14²)« in »16²)«.

Spalte 15, Bemerkung 2, ändere die Zahl »6« in »8 für Beschußstelle Zeithain«.

V. Heft 27 (Psychologisches Prüfwesen des Heeres), Teil C:

Ändere im Kopf der Seiten 1 bis 10 in Spalte 13 jeweils die Buchungsangabe »Kap. III A« in »Kap. VIII A«.

VI. Heft 28 (Entwurf) (Militärische Strafanstalten des Heeres):

1. Teil A, Seite 1, Nr. 0 18 067 (Mil. Gef. b), füge als Zeile aa ein:

»Oberfeldwebel (T) ..... 1« (Spalte 5).

Die Summenzahl der Spalte 5 ist zu ergänzen.

2. Teil B, Seite 9, Nr. 0 18 067 (Mil. Gef. b), streiche die Zeile b mit allen Angaben.

Die Summenzahl in Spalte 4 ist zu streichen.

Oberkommando des Heeres,
12. 8. 36. Allg E (III).

---

550. Ergänzung der K. St. N. 5005 v. 1. 3. 36.

1. Auf Blatt d, Zeile 2, ist in Spalte »Stellengruppe« an das »B« das Zeichen »*)« zu setzen und als Fußnote am unteren Ende des Blattes aufzunehmen:

»*) Bei stellv. Gen. Kdo. (W. K.) III., IV. und IX. A. K. ist je eine der drei Richterstellen eine R-Stelle.«

2. Auf Blatt f, Zeile 21 ist in der Hauptspalte nachzutragen:

»davon 17 männl. und 23 weibl. für Gruppe Ic/AO.«

Oberkommando des Heeres,
15. 8. 36. AHA/St. A. N.

---

551. Formveränderung.

Die in der Zusammenstellung der Formveränderungen am Nachrichtengerät vom Oktober 1934 bis September 1935 auf S. 18/19 unter 24b Funkgerät als lfd. Nr. 1 aufgeführte Formveränderung gilt nur für den Tornister-Empfänger Typ Spez. **445b Bs.** Die bereits für Tornister-Empfänger Typ 445 Bs beschafften Tonselektionen sind an das Heereszeugamt (Nachr.), Berlin-Schöneberg, zurückzusenden. Der hierfür zu Lasten der S-Mittel berechnete Betrag kann zurückgebucht werden.

Ob. Kommando des Heeres

---

552. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 481/13 — »N. f. D.« — Merkblatt für die Munition der F. K. 16 n/A — vom 31. 3. 1936 und Deckblatt 1 hierzu.

   Benennung und Ausgabedatum sind in der H. Dv. 1a auf Seite 157 nachzutragen, in Spalte 1 ist unter 481/13 zu setzen: »N. f. D.«, in Spalte 3 »1« einzutragen.

2. D 76 »N. f. D.« Panzerangriff im Rahmen einer Infanteriedivision — vom 23. Juni 1936.

   Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift sind in der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« auf S. 14 nachzutragen.

3. a) H. Dv. 398 A 1 Anhang »N. f. D.« Anhang zum Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A) Teil 1, F. K. 16 oder F. K. 16 n/A — Ziff. 5 — von 1936.

   b) H. Dv. 398 A 2 Anhang »N. f. D.« F. K. 96/16 — Ziff. 5 — von 1936.

   c) H. Dv. 398 A 9 Anhang »N. f. D.« l. F. H. 16 — Ziff. 5 — von 1936.

   d) H. Dv. 398 A 10 Anhang »N. f. D.« l. F. H. 16 in Ersatzlafette — Ziff. 5 — von 1936.

   e) H. Dv. 398 A 36 Anhang »N. f. D.« Mun. Wagen 96 n/A (Af. 3) — Ziff. 20 — von 1936.

   f) H. Dv. 398 A 37 Anhang »N. f. D.« F. H. Mun. Wg. 98 (Af. 4) — Ziff. 20 — von 1936.

   g) H. Dv. 398 A 43 Anhang »N. f. D.« Beob. Wg. (Af. 12) — Ziff. 20 — von 1936.

Die Anhänge zu Teil 36, 37 und 43 sind in der H. Dv. 1a auf S. 116 und 117 bei H. Dv. 398 A »N. f. D.« einzutragen, das Ausgabedatum bei den Anhängen zu Teil 1, 2, 9 und 10 von »1935« ist in »1936« auf S. 112 und 113 umzuändern.

---

553. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckblatt Nr. 1 vom Juni 1936 zur H. Dv. 173/4 (N. f. D.) »Untersuchung und Instandsetzung des Artilleriegeräts. Teil 4. Untersuchung der Lafetten, Protzen, Artillerie-Fahrzeuge usw.« vom 26. 10. 34

In der H. Dv. 1a ist auf Seite 65 bei der H. Dv. 173/4 in Spalte 4 handschriftlich einzusetzen: »1«.

II. Die Druckvorschriftenverwaltung des R. L. M. versendet:

1. Deckblätter Nr. 11 bis 23 zur bisherigen H. Dv. 481/42 — N. f. D. —,

   Die H. Dv. 481/42 erhält gemäß Deckblatt 11 die Bezeichnung »L. Dv. 465« und ist somit in der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 auf Seite 159 mit allen Angaben zu streichen.

2. Deckblatt Nr. 1 zur Geschützführertafel für Flak 7,5 cm L/36 mit K. Gr. (V_0 = 600 m/sec)
   G. T. 103.

554. Zeichnungen.

Die Zeichnung für Klapphacke
5 I W 28
ist, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1 Anhang 5 zu löschen.

Als Ersatz treten die Zeichnungen:
29 St 21,
29 D 21,
29 C 21—1,
29 D 21—2.

Etwaiger Bedarf ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern.

555. Berichtigungen.

1. In den H. M. 1936 S. 107 Nr. 374 lfd. Nr. 43 in Spalte 2 hinter Oberhausen streiche »Rheinland« und setze dafür »Stadtkreis, Reg.-Bez. Düsseldorf«, in Spalte 4 streiche »C« und setze dafür »A«.

2. In den H. M. 1936 S. 150 Nr. 523 ist in der 1. Spalte, 9. Zeile, »33. 10« in »133. 10« zu ändern.

4505. 36. II A